



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm
"Umweltmaßnahmen, Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

**FLLE 2.0: GAK-Maßnahmen „Kleinstunternehmen
der Grundversorgung“ und „Einrichtungen für lokale
Basisdienstleistungen“ im LEADER-Ansatz**

5. Förderaufruf der ELER-Verwaltungsbehörde

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung/Hintergrund	2
2	Teilnahmebedingungen/Ablauf	3
3	„Kleinstunternehmen der Grundversorgung“	3
3.1	Zuwendungsempfänger	3
3.2	Förderfähige Kosten	4
3.3	Nicht förderfähige Kosten?	4
3.4	Zuwendungsvoraussetzungen	4
3.5	Zuwendungssätze	5
4	„Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“	6
4.1	Zuwendungsempfänger	6
4.2	Förderfähige Kosten	6
4.3	Nicht förderfähige Kosten	6
4.4	Zuwendungsvoraussetzungen	7
4.5	Zuwendungssätze	7
5	Wie hoch sind die verfügbaren Mittel?	8
6	Auswahlkriterien	8
7	Ansprechpartner	8

1 Vorbemerkung/Hintergrund

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat am 08. Dezember 2016 die Einführung zweier neuer Maßnahmen im Rahmen des Förderbereichs „Integrierte ländliche Entwicklung“ mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossen:

- „Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ und
- „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

Rheinland-Pfalz setzt diese Maßnahmen als Teil des ELER-Entwicklungsprogramms "Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (EPLR EULLE) im Rahmen eines Förderaufrufes auch in den Jahren 2021 und 2022 im LEADER-Ansatz um. Die beiden Maßnahmen wurden zusammen mit den bisherigen Ansätzen des Förderprogramms lokale ländliche Entwicklung zu **FLLE 2.0** zusammengefasst.

Mit diesem Förderaufruf wird für die beiden vorgenannten GAK-Maßnahmen zur Einreichung von Projektvorschlägen aufgefordert. Zielsetzung ist es, die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung zu sichern, auszubauen und zu verbessern.

2 Teilnahmebedingungen/Ablauf

Die beiden vorgenannten Maßnahmen des FLLE 2.0 werden im Rahmen des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE unter der Teilmaßnahme **M 19.2 „Umsetzung der LILE“** umgesetzt.

Die LEADER-Aktionsgruppen können Vorhaben nach vorgegebenen Auswahlkriterien für eine Förderung in der Gebietskulisse ihrer LEADER-Regionen auswählen. Den Förderaufruf veröffentlichen sie hierzu auch auf ihren Webseiten.

Für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Bewilligungsstelle zuständig.

Mit Beschluss des LEADER-Lenkungsausschusses vom 16. März 2021 (Teilbeschluss III zu TOP 3b) besteht ab dem Datum der Veröffentlichung des Förderaufrufes die Möglichkeit auch ELER-Mittel im Rahmen des Förderaufrufes einzusetzen. Um hiervon Gebrauch zu machen, nimmt die LAG die Auswahl der Vorhaben auf Basis der vom LEADER-Lenkungsausschusses beschlossenen spezifischen Auswahlkriterien vor und macht sich diese zu eigen:

- Sie entscheidet, ob ein Vorhaben im Rahmen des Förderaufrufes FLLE 2.0 oder einem eigenen Förderaufruf gefördert werden soll.
- Wählt sie den Förderaufruf FLLE 2.0, muss sie sich die Auswahlkriterien und Förderkriterien des Förderaufrufes FLLE 2.0 hierzu zu eigen machen.
- Sie sollte auch eine Finanzierung aus ELER-Mittel befürworten.
- Diese Entscheidungen müssen im Protokoll der LAG-Auswahlitzung verankert werden.

Die festgelegten Zuwendungen werden aus ELER- und/oder GAK-Mitteln finanziert. Die haushaltsrechtliche Aufteilung nimmt dabei die Bewilligungsstelle vor.

3 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können eigenständige Kleinunternehmer mit weniger als 10 Mitarbeiter und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro (nach EU-Empfehlung K(2003) 1422) sein.

Nicht gefördert werden:

- landwirtschaftliches Einzelunternehmen oder Kooperationen
- Ärzte
- Zahnärzte
- Psychotherapeuten

- Apotheker

3.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind:

- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter inklusive des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte
- Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen
- Architekten- und Ingenieurleistungen, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen

3.3 Nicht förderfähige Kosten?

Nicht förderfähig sind:

- der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zweckes erforderlich sind
- der laufende Betrieb oder die Unterhaltung
- Ersatzinvestitionen
- die Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen
- Investitionen in Wohnraum
- der Erwerb unbebauter Grundstücke
- über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) förderfähige Vorhaben
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen
- Prolongationen

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die nachfolgenden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.



berechtigter Zuwendungsempfänger (siehe Nr. 3.1)
Begünstigter Fördergegenstand (siehe Nr. 3.2)
Kosten betreffen keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 3.3)
Ort der Projektrealisierung in einer anerkannten LEADER-Region
Bestätigung Bedarf <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Bedarf der zuständigen Kreisverwaltung für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe
Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers <ul style="list-style-type: none"> • erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes (Ausbildungsabschluss) • Wirtschaftlichkeitskonzept • Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ggf. unter Vorlage einer Bankbestätigung
Doppelförderungsverbot <ul style="list-style-type: none"> • Keine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme für die betroffenen Ausgaben • Ausnahme: Kumulation mit Mitteln der KfW, der landwirtschaftlichen Renten- oder der Förderbanken der Länder, sofern die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden
Beihilferechtliche Grundlage: De minimis-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

3.5 Zuwendungssätze

- Für Investitionen können Zuschüsse von 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.
- Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Investitionsvolumen von 50.000 Euro auf Basis von Pauschalen erfolgen.
- Der Gesamtwert der einem Kleinunternehmer gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

4 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

4.1 Zuwendungsempfänger

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen
- natürliche Personen, Personengesellschaften, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts

4.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind:

- der Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen,
- der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt
- konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang
- Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen

4.3 Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind:

- der Erwerb von Geschäftsanteilen
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- der laufende Betrieb
- Unterhaltung
- der Erwerb unbebauter Grundstücke
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen
- Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen

- stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

berechtigter Zuwendungsempfänger (siehe Nr. 4.1)
begünstigter Fördergegenstand (siehe Nr. 4.2)
für die Auswahl angenommene Zuwendung betrifft keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe 4.4, siehe Nr. 4.3)
Doppelförderungsverbot = keine Förderung nach GAK-Maßnahme “ 3 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“
Kosten betreffen keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 4.3)
Ort der der Projektrealisierung <ul style="list-style-type: none"> • Ort ≤ 10.000 Einwohnern und • Ort liegt in einer anerkannten LEADER-Region
Bestätigung Bedarf <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Bedarfs für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe durch die zuständige Kreisverwaltung
Beihilferechtliche Grundlage: De minimis-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

4.5 Zuwendungssätze

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen

- 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei natürlichen Personen, Personengesellschaften, sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts
- Begrenzung der maximalen Zuwendung auf 0,5 Mio. Euro pro Vorhaben. In begründeten Einzelfällen kann die ELER-Verwaltungsbehörde eine Überschreitung der maximalen Zuwendungshöhe genehmigen, wenn die LAG in Ihrem Antrag aufzeigt, dass dies für die Entwicklung ihrer LEADER-Region von Vorteil ist.

5 Wie hoch sind die verfügbaren Mittel?

Für den aktuellen Förderaufruf stehen zweckgebunden für 2021 ca. 10 Mio. Euro (einschließlich Verpflichtungsermächtigungen) zur Verfügung. Der Umfang der ELER-Mittel beträgt bis zu 2,5 Mio. Euro. Mit den insgesamt vorgesehenen Mitteln kann die Kontinuität der Vorhaben gesichert werden.

6 Auswahlkriterien

In Abstimmung mit dem LEADER-Lenkungsausschuss wurden von der ELER-Verwaltungsbehörde und dem zuständigen Fachreferat im MWVLW Auswahlkriterien für beide Maßnahmen erarbeitet. Die Auswahlkriterien sind als Anlage beigefügt.

Nach Auswahlbeschluss durch die LAG können die Anträge direkt bei der ADD gestellt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist für alle Vorhaben möglich, für die vollständige Antragsunterlagen der ADD vorgelegt werden. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht gefördert werden.

7 Ansprechpartner

**Der/die jeweils zuständige LAG-Manager der jeweiligen LEADER-Region
Ansprechpartner/innen unter: www.eler-eulle.rlp.de – Rubrik „EULLE/LEADER“**

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier

Referat 44 - Ländliche Entwicklung, Ländliche Bodenordnung

Olaf Maier, Tel.: 0651 / 9494-641

Olaf.Maier@add.rlp.de

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz

Referate 8607 und 8608

Franz-Josef Strauß, Tel.: 06131/16-2674

franz-josef.strauß@mwwlw.rlp.de

Julia Werner, Tel.: 06131/16-2466

julia.werner@mwwlw.rlp.de



Der Förderaufruf wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), vertreten durch das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unterstützt.

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU